

Der Fall Hauert und seine Folgen

Nach dem Mord in Zollikerberg durch einen rückfälligen Hafturlauber wurden Köpfe gefordert. Das führte an der Sache vorbei. Die aus heutiger Sicht grobfahrlässige Milde gegenüber brandgefährlichen Gewaltverbrechern entsprach der damaligen Praxis. Diese musste geändert werden.



Fatale Entscheide: Mörder Hauert, 1996 vor dem Zürcher Obergericht.

Von Marcel Bertschi

Am Samstag, 30. Oktober 1993, kurz nach 13 Uhr, wurde in Zollikerberg die 20-jährige Pasquale Brumann ermordet. Das Entsetzen in der Bevölkerung war gross, nicht zuletzt deshalb, weil das schreckliche Verbrechen in einem friedlichen Quartier eines vornehmen Vorortes an der Zürcher Goldküste erfolgt war. Als der Verdacht auftauchte, dass Erich Hauert - ein Insasse der Strafanstalt Pöschwies, der sich zur fraglichen Zeit auf Hafturlaub befand - diese Tat begangen haben könnte, rief mich der Gefängnisdirektor an. Er erklärte, dass es sich bei diesem Mann unmöglich um den Täter handeln könne. Der Verdächtige befinde sich seit längerer Zeit in einem bisher sehr erfolgreich verlaufenen Resozialisierungsprogramm. Für Hauert würde er, so sagte er sinngemäss, seine Hand ins Feuer legen. Am 1. November, also zwei Tage nach dem Mord, wurde Erich Hauert in Polizeihaft, am 3. November in Untersuchungshaft gesetzt. Nachdem ihm der Bezirksanwalt eröffnet hatte, aufgrund von Blutspuren des Opfers an seiner Uhr sei er überführt, legte er noch am gleichen Tag ein Geständnis ab.

Als publik wurde, dass der Mörder von Zollikerberg einschlägig vorbestraft war, schlug das Entsetzen in der Bevölkerung in Empörung um. Das Obergericht des Kantons Zürich hatte Erich Hauert am 3. Juni 1985 wegen wiederholten Mordes, wiederholter und fortgesetzter Notzucht, mehrfachen Raubes und weiterer Delikte zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Das Gericht ging, nicht zuletzt aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens der Klinik Rheinau, von einer «besonderen Gefährlichkeit» des Verurteilten aus. Bei seinem Rückfall während des Hafturlaubs hatte Hauert gerade mal zehn Jahre seiner «lebenslänglichen» Freiheitsstrafe verbüsst.

Die Zürcher Justizdirektion reagierte vorweg mit einer Presseerklärung, der zu entnehmen war, dass der Strafvollzug und die einzelnen Lockerungsschritte ordnungsgemäss und erfolgreich vollzogen worden seien. Als ich das Communiqué gelesen hatte, setzte ich mich mit dem damaligen Justizdirektor Moritz Leuenberger (SP) in Verbindung. Der Mord beweise ja, erklärte ich ihm, dass die Resozialisierung misslungen sei. Ich schlug ihm vor, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die diesen Vorfall umfassend abzuklären hätte.

Erich Hauert war kein Einzelfall

Zehn Tage nach dem Mord, am 8. November 1993, setzte Regierungsrat Leuenberger formell eine Untersuchungskommission ein. Sie hatte den Auftrag, neben dem Fall Hauert auch weitere Fälle daraufhin zu überprüfen, ob aufgrund zu günstiger Lockerungsprognosen in den letzten Jahren weitere Täter Delikte während des Strafvollzugs oder nach einer bedingten Entlassung begangen hatten. Ich war der Leiter dieser Gruppe, der auch die Jugendanwältin lic. iur. Elisabeth Schlumpf und der ehemalige Direktor der Psychiatrischen Klinik Rheinau, Dr. med. Rudolf Knab, angehörten.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft war die Tat von Hauert kein einmaliger Vorfall. Wir hatten in den letzten Jahren ab und zu feststellen müssen, dass einschlägig vorbestrafte Gewalttäter während Vollzugslockerungen oder in der Probezeit nach einer bedingten Entlassung erneut schwere Delikte begangen hatten. Die Staatsanwaltschaft hatte bei der Justizdirektion - teilweise schriftlich - die aus ihrer Sicht falschen Lockerungsschritte gerügt. Es kam schliesslich auch zu einer Aussprache bei der Justizdirektion mit den für den Strafvollzug Verantwortlichen, die allerdings für die Staatsanwaltschaft wenig erfolgreich war. Uns wurde klargemacht, dass die Staatsanwaltschaft Anklagebehörde sei, vom modernen Strafvollzug indessen wenig bis nichts verstehe und deshalb hier auch nichts zu sagen habe.

Die Untersuchungskommission nahm ihre Tätigkeit am 11. November 1993 auf. Wir ersuchten die Bezirks- und Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich wie auch die Kantonspolizei, uns diejenigen Fälle zu melden, in denen von Zürcher Gerichten verurteilte Gewalt- und Triebtäter wie auch eigentliche Berufskriminelle seit 1980 erneut schwerwiegend straffällig geworden waren, sei dies während Vollzugslockerungen oder nach einer bedingten Entlassung.

Neben kleineren Rückfällen wurden uns insgesamt 24 schwerwiegende Fälle gemeldet. Darunter befanden sich: zwei vollendete Tötungsdelikte, ein Tötungsversuch, dreizehn Vergewaltigungen, diverse Sexualdelikte an Kindern sowie Raubüberfälle, Brandstiftungen und schwere Vermögensdelikte. Ebenso analysierten wir natürlich den Strafvollzug und die schrittweise eingeführten Vollzugslockerungen im Fall von Erich Hauert.

Unsere detaillierten Abklärungen ergaben dass immer die gleichen Ursachen dazu führten, dass während Vollzugslockerungen oder nach bedingten Entlassungen erneut schwerwiegende Delikte erfolgten: Die Vollzugsbehörden gingen davon aus, dass es ihre vorgebliche Aufgabe sei, die Verurteilten zu resozialisieren. Dabei wurde nicht geprüft, ob die betreffenden Täter allenfalls besonders gefährlich waren. Ebenso herrschte die Ansicht vor, dass jeder Verurteilte, unabhängig von der Schwere der begangenen Delikte, praktisch nach Ablauf der Minimalfristen, Anspruch auf Urlaubsgewährung und später auf eine bedingte Entlassung habe. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Resozialisierungsmassnahmen und die Richtigkeit der psychiatrischen Beurteilungen wurden nie kritisch hinterfragt, sondern vorbehaltlos akzeptiert. Was nicht sein durfte, konnte nicht sein.



Mordopfer Pasquale Brumann.

Aus dem Wohlverhalten im Vollzug wurde insbesondere kritiklos geschlossen, der Inhaftierte werde sich auch in Freiheit entsprechend verhalten. Dazu kam, dass die Fragwürdigkeit von psychologischen und/oder psychiatrischen Feststellungen nicht erkannt wurde. Der Schutz der Öffentlichkeit war in jener Epoche schlicht kein Thema.

Unsere Kommission kam zum Schluss, dass entsprechend dem damals herrschenden Zeitgeist generell die Möglichkeiten der Resozialisierung überschätzt und zu wenig kritisch überprüft wurden. Psychiatrische und psychologische Gutachten galten als richtig, ebenso die behauptete Wirkung der therapeutischen Bemühungen. In einem der Fälle, den wir untersuchten, stellte der Therapeut eine Besserung im Verhalten des Täters fest - während dieser im gleichen Zeitraum zwei Menschen umgebracht hatte. Der Therapeut von Erich Hauert will - nach hundert Therapiestunden - bei diesem eine deutliche Besserung festgestellt haben. Unmittelbar nach der letzten Therapiestunde ermordete Hauert das ihm unbekanntes «Zufallsopfer» Pasquale Brumann.

In unserem Schlussbericht vom 3. Mai 1994 hielten wir deshalb fest, dass die für den Vollzug von Erich Hauert verantwortlichen Personen zwar objektiv Fehler gemacht, jedoch subjektiv entsprechend den damals gültigen Verfahrensregeln gehandelt hatten. Ihr Handeln entsprach einer langjährigen, in der Öffentlichkeit nie kritisierten Praxis, die auch von der Justizdirektion nie in Frage gestellt worden war. Deshalb verzichtete ich auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung. Nachdem wir in unserem Schlussbericht die zwei Hauptfehler betont hatten - das blinde Vertrauen in die Unfehlbarkeit der psychiatrischen und psychologischen Gutachten und die zu realitätsfernen Resozialisierungsideen bei gemeingefährlichen Tätern erwarteten wir, dass sich die Öffentlichkeit in erster Linie damit auseinandersetzen würde. Auf politischer Ebene stand aber leider das Bedürfnis nach rollenden Köpfen im Vordergrund.

Medialer und politischer Tsunami

Die erste dringliche Interpellation einiger Kantonsräte vom 20. April 1994 wollte von der Regierung in erster Linie erfahren, bis wann die Verbesserungsvorschläge der Kommission umgesetzt würden. Wir hatten die Erfassung besonders gefährlicher Täter sowie die genaue Planung und Überwachung von Lockerungen im Vollzug und vor bedingten Entlassungen vorgeschlagen. Die Antwort der Regierung befriedigte eine in dieser Angelegenheit besonders engagierte Kantonsrätin nicht. Sie unterstellte in einer schriftlichen Anfrage dem Regierungsrat, dieser habe nicht vollständig informiert.

Der Schutz der Öffentlichkeit war in jener Epoche schlicht kein Thema.

In einer dringlichen Interpellation vom Mai 1996 wurde der Regierung unterstellt, dass die früheren Antworten bewusst oder unbewusst falsch beziehungsweise widersprüchlich gewesen seien. Nur durch eine umfassende und offene Beantwortung könne das angeschlagene Vertrauen einiger Kantonsräte und der breiten Öffentlichkeit in den Strafvollzug wiederhergestellt und den Strömungen, die eine Wiedereinführung der Todesstrafe forderten, entgegengewirkt werden.

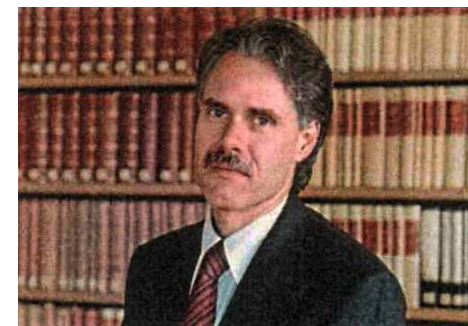
Kernpunkte der politischen Auseinandersetzungen waren - wie leider oft üblich - absolute Nebensächlichkeiten. So wurde etwa darüber gestritten, ob es in diesen Fällen schriftliche Krankenberichte oder andere wichtige Unterlagen gegeben und ob der Regierungsrat diese vielleicht unterdrückt oder gar vernichtet haben könnte. Weiter ging es darum, ob die Therapeuten über ihre Besprechungen Protokoll geführt hätten oder ob ein Mitglied der Untersuchungskommission (Dr. med. Knab) Supervisor des behandelnden Therapeuten von Hauert gewesen sei und ob er diesem die Bewilligung erteilt habe, weder eine schriftliche Krankengeschichte noch Handakten zu führen.

Die Auseinandersetzung zwischen der besonders engagierten Kantonsrätin und der Regierung wurde zunehmend gehässig. Ihren Vorstoss im Herbst 1996, es sei eine PUK einzusetzen, begründete sie damit, die Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission (GPK), welche die Affäre Hauert zu überprüfen hatte, seien für eine rückhaltlose Aufklärung nicht genügend. Unserer Kommission warf sie Vertuschungs- und Verschleiерungsabsichten vor; unsere Beurteilung, Hauert sei nach der damals üblichen Praxis behandelt worden, erscheine heute in einem ganz anderen Licht.

Diese kritische Haltung schlug auch im Bericht der GPK zum Fall Hauert durch. Die GPK attestierte zwar, dass unsere Kommission rasch und speditiv gearbeitet und wertvolle Unterlagen geliefert habe. Gleichwohl stellte sie auch Mängel fest. So fragte sie sich, ob es richtig gewesen sei, den Ersten Staatsanwalt mit der Leitung dieser Kommission zu beauftragen. Denn er sei ja ein Beamter unter dem zuständigen Justizdirektor und deshalb nicht unabhängig gewesen.

Diese Frage war mir schon in der Befragung durch die GPK gestellt worden. Ich versuchte damals zu erklären, dass sich die Staatsanwaltschaft eigentlich schon immer - eher zum Leidwesen der Regierung - als unabhängige Behörde gefühlt habe. Wir hätten es aber sehr begrüsst, wenn die GPK sich für unsere unabhängige Stellung im Beamtengefüge eingesetzt hätte. Das geschah natürlich nicht. Gerügt wurde auch die nach Auffassung der GPK belastete Position von Dr. Knab. Vor allem hatte die GPK kein Verständnis dafür, dass die Kommission kein Strafverfahren gegen die in dieser Sache involvierten Personen eingeleitet hatte. Insbesondere war sie mit unserer Feststellung nicht einverstanden, dass die damals in der Verantwortung stehenden Personen nach den bisher gültigen Verfahrensregeln gehandelt hätten - und dass die damals gängige Praxis in der Öffentlichkeit nie kritisiert und auch von den jeweiligen Justizdirektoren nie in Frage gestellt worden sei.

Die Einsetzung einer PUK wurde abgelehnt. Allerdings betraute der Nachfolger von Justizdirektor Leuenberger, Markus Notter (SP), den ausserordentlichen Staatsanwalt Dr. Andreas Keller aus St. Gallen mit einer Strafuntersuchung gegen die im Fall Hauert mit dem Vollzug befassten Akteure. Der Anwalt der Eltern der ermordeten Pasquale Brumann hatte bereits im Dezember 1995 Strafanzeige gegen den Anstaltsdirektor und den behandelnden Therapeuten eingereicht.



Untersuchung: Justizdirektor Leuenberger, 1993.

Anklage und Freispruch

Der ausserordentliche Staatsanwalt Keller erhob im Sommer 1997 Anklage wegen fahrlässiger Tötung im Sinne von Art. 117 StGB gegen fünf Personen: den Strafanstaltsdirektor, die beiden verantwortlichen Beamten der Justizdirektion, den Anstaltspsychiater und den behandelnden Psychologen.

Mit Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich vom 12. Januar 1998 wurden alle Angeklagten freigesprochen. Der Ankläger und die Geschädigten reichten gegen dieses Urteil Berufung ein (Ausnahme: Der Freispruch des Generalsekretärs wurde nicht angefochten und war damit nach der ersten Instanz rechtskräftig).

Am 25. März 1999 bestätigte die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich alle Freisprüche; den vier Freigesprochenen wurden insgesamt 150000 Franken Prozessentschädigung zugesprochen, die nicht unerheblichen Kosten auf die Staatskasse genommen. Das Obergericht betonte insbesondere, dass in den 70er und 80er Jahren - was der Ankläger bestritten hatte - «eine therapie- und resozialisierungseuphorische» Haltung dominiert habe. Unter Praktikern und in der Literatur habe eine optimistische Einschätzung der Resozialisierungsmöglichkeiten geherrscht. Schriftliche Unterlagen seien damals nicht vorgeschrieben gewesen; das von der Strafanstalt gewählte Prozedere sei weit über den zu jener Zeit üblichen Standard hinausgegangen. Von einer Sorgfaltsverletzung könne keine Rede sein, im Gegenteil, es sei sogar besonders sorgfältig und aufwendig verfahren worden.

In der Anklage, so das Obergericht weiter, schimmere ein verspäteter Rachefeldzug gegen den in den 70er bis 90er Jahren üblichen zu liberalen Strafvollzug durch. Doch das Problem lag nicht im Versagen einzelner Akteure, sondern in der damals üblichen Praxis. Fünf Jahre nach unserem Schlussbericht bestätigte das Obergericht unseren Befund vollumfänglich -und damit unseren Verzicht auf Einleitung einer Strafuntersuchung. Das Gericht kam zum Schluss, man müsse sich mit der unangenehmen Tatsache abfinden. Selbst so schreckliche Ereignisse wie der Mord an der unschuldigen Pasquale Brumann könnten nie restlos vermieden werden, es sei denn, man würde solche Täter bis zum letzten Atemzug einsperren. Solange man aber als der Humanität verpflichtete Gesellschaft den für den Strafvollzug Verantwortlichen den Auftrag erteile, auch solche Verbrecher für den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten, würden wir alle ein Restrisiko tragen.

Und heute?

Ob Psychiater und Psychologen tatsächlich in der Lage sind, mit hinlänglicher Sicherheit zu beurteilen, ob ein Täter gemeingefährlich und rückfallgefährdet ist, wurde seither in der Öffentlichkeit eigentlich nie grundsätzlich diskutiert. Immerhin wird die Beurteilung der allgemeinen Gefährlichkeit seit dem Mord in Zollikerberg - wenigstens in der Deutschschweiz - sehr ernst genommen. Die nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen Risikoanalysen und -prognosen stützen sich zum Teil auf von Algorithmen gesteuerten Befunden. Deren Zulässigkeit wird zwar teilweise aus ideologischen Gründen bekämpft. Diese neuen Methoden haben sich in der Praxis aber als den früheren psychiatrischen und psychologischen Prognosen überlegen erwiesen. Ausserdem scheint sich doch die Meinung durchzusetzen, dass gewisse gemeingefährliche Verbrecher tatsächlich lebenslänglich eingesperrt bleiben müssen. Lockerungsschritte im Vollzug und die Gewährung der bedingten Entlassung werden heute sorgfältig überprüft.

Natürlich gibt es keine absolute Sicherheit. Bei der Beurteilung, ob Vollzugslockerungen oder eine bedingte Entlassung zu verantworten sind, können meines Erachtens nicht dieselben Regeln gelten wie bei der Schuldfrage. Während das Gericht bei seinem Urteil im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten entscheiden muss, sollte bei Lockerungen das Gegenteil gelten: Zweifel sind zu Lasten des Inhaftierten zu bewerten.

Ein Fall Hauert sollte - wird die heutige Praxis im Strafvollzug nicht verwässert - deshalb in Zürich nicht mehr vorkommen. Und falls es doch passiert, würde zu prüfen sein, ob ein Strafverfahren gegen die Beteiligten einzuleiten wäre, auch gegen die Justizdirektion. Sie kann sich heute nicht mehr auf eine allgemein täterfreundliche Praxis berufen, welche die Opfer ausblendet. Diese Zeiten gehören zum Glück der Vergangenheit an.



Marcel Bertschi ist ehemaliger Erster Staatsanwalt des Kantons Zürich.